

## Zwischenabrechnung/Schlussabrechnung

Name, Anschrift der Gemeinde

Landesverwaltungsamt  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Maxim-Gorki-Straße 7  
06114 Halle (Saale)

Ort, Datum

Abrechnungsstelle:

Auskunft erteilt:

Telefon Fax

E-Mail

Zutreffendes bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen

- Zwischenabrechnung**
- Schlussabrechnung**
- laut Rechnungsabschluss für das**
- Haushaltsjahr**

(Die Seiten 7 und 12 ff. gelten nur für die Schlussrechnung; die Seiten 1 bis 6, 8 bis 10 sind sowohl für die Zwischen- und die Schlussrechnung zu verwenden.)

**Städtebauförderungsprogramm gemäß Abschnitt A Nr. 2 Abs. 1 dieser Richtlinien:**

- Stadtumbaumaßnahmen**

Städtebauliche Gesamtmaßnahme:

Zeitpunkt des Abschlusses der Gesamtmaßnahme:

Stichtag der Zwischen-/Schlussabrechnung:

## 1. Einzeldarstellung<sup>1)</sup>

### Erneuerungsbedingte Ausgaben

(Ausgabearten nach Abschnitt B und D dieser Richtlinien<sup>2)</sup>)

Ausgabearten	Kosten der Vorjahre Euro	Ist <sup>1)</sup> Euro	Gesamtkosten <sup>2)</sup> Euro
<b>5. Maßnahmen der Vorbereitung (Summe Nr. 5.1. bis 5.10.)</b>			
5.1. städtebauliche Planung, Erarbeitung und Fortschreibung ISEK; Aufstellung integrierter Quartierskonzepte für die energetische Sanierung			
5.2. städtebauliche Wettbewerbe, Gutachten			
5.3. Erörterung der beabsichtigten Aufwertungs-, Abriss-/Rückbaumaßnahmen, Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit			
5.4. Untersuchungen und Gutachten im Hinblick z. B. auf Verkehrswerte von Grundstücken			
5.5. Aufstellung und Fortschreibung der KFÜ analog § 149 BauGB, Zwischenabrechnungen			
5.6. Erarbeitung und Fortschreibung des Sozialplans			
5.7. Voruntersuchungen für Baumaßnahmen			
5.8. Erarbeitung städtebaulicher Satzungen			
5.9. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung			
5.10. Dokumentation der Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung und Evaluation			
<b>6. Ordnungsmaßnahmen (Summe Nr. 6.1. bis 6.8.)</b>			
6.1. Bodenordnung einschließlich des Erwerbs und Verkaufs von Grundstücken durch die Gemeinde, hierzu zählen die Kosten für den Erwerb bis zur Höhe des Verkehrswertes sowie die entsprechenden Nebenkosten (Grunderwerbssteuer, Gerichts- und Notarkosten, Vermessungskosten, Kosten für Wertermittlungen und amtliche Genehmigungen sowie Bodenuntersuchungen zur Beurteilung des Grundstückswertes)			
6.2. Freilegung von Grundstücken, d. h. (Summe Nr. 6.2.1. bis 6.2.8.)			
6.2.1. Beseitigung ober- und unterirdischer baulicher Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen einschließlich Abräum- und Nebenkosten (Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäusern) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht förderfähig. Nicht förderfähig ist der Rückbau von denkmalgeschützten Gebäuden s. D 4 (2).)			
6.2.2. Stadtumbaubedingte Rückführung der technischen städtischen Infrastruktur im Fördergebiet, auch um die Funktionsfähigkeit zu sichern.			
6.2.3. Kosten des unvermeidbaren Rückbaus oder zur Herrichtung eines Gebäudes der sozialen Infrastruktur für eine neue Nutzung			
6.2.4. Maßnahmen der Verkehrssicherung und Grundstückszwischennutzung einschließlich der Sicherung baulicher Anlagen			

## 1. Einzeldarstellung<sup>1)</sup>

### Erneuerungsbedingte Ausgaben

(Ausgabearten nach Abschnitt B und D dieser Richtlinien<sup>2)</sup>)

Ausgabearten	Kosten der Vorjahre Euro	Ist <sup>1)</sup> Euro	Gesamtkosten <sup>2)</sup> Euro
6.2.5. Maßnahmen der Sicherung erhaltenswerter Gebäude, Ensembles oder baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung; hierzu zählen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um bauliche Anlagen gegen Witterungs- und Umwelteinflüsse zu schützen und vor weiterem Verfall zu bewahren, insbesondere die Instandsetzung der Dächer (einschließlich Dachentwässerung) und Reparaturen an Fenstern und Fassaden			
6.2.6. Sicherung und Sanierung von vor 1949 errichteten Gebäuden (Altbauten) sowie der Erwerb von Altbauten durch Städte und Gemeinden zur Sicherung und Sanierung			
6.2.7. der Rückbau von Bodenversiegelungen			
6.2.8. die Freilegung, Ausgrabung und Sicherung von Bodenfunden			
6.3. die Herstellung oder Änderung von Erschließungsanlagen / Anpassung der städtischen Infrastruktur, im Einzelnen (Summe Nr. 6.3.1. bis 6.3.9.)			
6.3.1. die örtlichen Straßen, Wege, Plätze inkl. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen			
6.3.2. Grünanlagen, Wasserläufe, Wasserflächen			
6.3.3 öffentliche Spielplätze			
6.3.4 öffentliche Parkplätze			
6.3.5. Anlagen zum Zwecke der Beleuchtung			
6.3.6. Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme			
6.3.7. Anlagen zur Ableitung, Behandlung und Beseitigung von Abwässern, zur Beseitigung fester Abfallstoffe			
6.3.8. Anlagen und Vorkehrungen gegen Naturgewalten und schädliche Umwelteinwirkungen und zur Umweltvorsorge			
6.3.9. Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauBGB			
6.4. der Abriss / Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude oder Wohngebäudeteile, im Einzelnen die physische Beseitigung vorhandenen Wohnraums - analog Anlage 14 (Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäusern) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht förderfähig. Nicht förderfähig ist der Rückbau von denkmalgeschützten Gebäuden s. D 4 (2).)			
6.5. Beseitigung sonstiger Anlagen			
6.6. Abräumung von Lagerplätzen, Beseitigung von Stoffen			

## 1. Einzeldarstellung<sup>1)</sup>

### Erneuerungsbedingte Ausgaben

(Ausgabearten nach Abschnitt B und D dieser Richtlinien<sup>2)</sup>)

Ausgabearten	Kosten der Vorjahre Euro	Ist <sup>1)</sup> Euro	Gesamtkosten <sup>2)</sup> Euro
6.7. Wertverluste baulicher Anlagen Dritter oder der Gemeinde (Entschädigungen)			
6.8. Freilegung, Ausgrabung, Sicherung von Bodenfunden			
<b>7. Baumaßnahmen (Summe Nr. 7.1. bis 7.3.)</b>			
7.1. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (Summe Nr. 7.1.1. bis 7.1.5.)			
7.1.1. an Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Eigentum der Gemeinde			
7.1.2. an nicht zu Wohnzwecken dienenden stadtbildprägenden Gebäuden Dritter mit besonderer geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung			
7.1.3. an nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden Dritter, die dem Gemeinbedarf dienen bzw. der Funktionsfähigkeit des Stadtteils / Stadtquartiers dienen			
7.1.4. an Wohnzwecken dienenden, in industrieller Bauweise errichteten Gebäuden			
7.1.5. an Wohnzwecken dienenden, in konventioneller Bauweise errichteten Gebäuden			
7.2. Neubaumaßnahmen (Summe Nr. 7.2.1. bis 8.3.3.)			
7.2.1. zur Errichtung von Wohngebäuden, insbesondere im Hinblick auf das Schließen innerstädtischer Baulücken			
7.2.2. zur baulichen Ergänzung von geschichtlich, künstlerisch oder städtebaulich bedeutsamen Gebäuden			
7.2.3. zur Errichtung sonstiger Gebäude / baulicher Anlagen, die dem Gemeinbedarf bzw. der Funktionsfähigkeit des Stadtteils / Stadtquartiers dienen			
7.3. Verlagerung oder Änderung von Betrieben (Summe Nr. 7.3.1. bis 7.3.3.)			
7.3.1. in Form der aufwertungsbedingten Verlagerung von in Stadtteilen / Stadtquartieren störenden gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieben			
7.3.2. in Form der wesentlichen Änderung solcher Betriebe in den Stadtteilen / Stadtquartieren			
7.3.3. Kirchen und sonstige kirchliche Objekte			
<b>8. Sonstige Maßnahmen (Summe Nr. 8.1. bis 8.5.)</b>			
8.1. Vergütung der Beauftragten (max. 5 v. H. der berücksichtigungsfähigen Gesamtaufwendungen)			

## 1. Einzeldarstellung<sup>1)</sup>

### Erneuerungsbedingte Ausgaben

(Ausgabearten nach Abschnitt B und D dieser Richtlinien<sup>2)</sup>)

<b>Ausgabearten</b>	Kosten der Vorjahre Euro	Ist <sup>1)</sup>  Euro	Gesamt- kosten <sup>2)</sup>  Euro
8.2. Vor- und Zwischenfinanzierung anderer Finanzierungsträger			
8.3. Kreditzinsen und Geldbeschaffungskosten			
8.4. Schlussabrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme			
8.5. Verfügungsfonds			
<b>Summe der Ausgaben (Nummern 5. bis 8.)</b>			

**Einnahmen (einschließlich Städtebauförderungsmittel und ggf. Vermögenswerte)**  
(Einnahmearten nach diesen Richtlinien)

Einnahmearten	Einnahmen der Vorjahre Euro	Ist <sup>3)</sup>  Euro	Einnahmen insgesamt <sup>4)</sup>  Euro
<b>1. Zweckgebundene Einnahmen (Summe Nr. 1.1.* bis 1.11.)</b>			
1.1.* Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB	*		
<small>* Angaben zu den Ausgabe- und Einnahmearten nur, soweit erforderlich</small>			
1.2. Erschließungsbeiträge			
1.3. Ablösebeträge nach LBO u.ä.			
1.4. Grundstückserlöse			
1.5. Umlegungsüberschüsse			
1.6. Zinsen aus Erbbaurechten			
1.7. Darlehensrückflüsse			
1.8. Ersetzung einer Vor- und Zwischenfinanzierung			
1.9. Einnahmen (Überschüsse) aus der Bewirtschaftung von Grundstücken und anderen Vermögensgegenständen			
1.10. Mittel des Landkreises oder Dritter für Einzelmaßnahmen			
1.11. Zuwendungen des Landkreises, des Landes oder eines Dritten			
<b>2. Städtebauförderungsmittel (Summe Nr. 2.1. bis 2.2.)</b>			
2.1. Eigenmittel der Gemeinde			
2.2. Städtebauförderungsmittel des Landes			
<b>Summe der Einnahmen (Nummern 1-2) nach Zwischenabrechnung</b>			
<b>3. Vermögenswerte <sup>5)</sup> (Nr. 3.1.)</b>			
3.1. Wertsteigerungen gemeindeeigener Grundstücke			
<b>Summe der Einnahmen (Nummern 1 bis 3) nach Schlussabrechnung</b>			

## 2. Gegenüberstellung

<b>Nur bei der Schlussabrechnung zu verwenden!</b>	Ist Euro	Rest Euro
1. Summe der Ausgaben (Seite 5 / Spalte Gesamtkosten)		
2. Summe der Einnahmen einschließlich Städtebauförderungsmittel, ggf. Vermögenswerte (Seite 6 / Spalte Einnahmen insgesamt)		
3. Überschuss/nicht gedeckte Ausgaben (Nr. 1. abzügl. Nr. 2.)		

**Zahlenmäßiger Nachweis der ausgezahlten Städtebauförderungsmittel des Landes – incl. der Finanzhilfen des Bundes – und der Eigenmittel der Gemeinde (Jährliche Übersicht der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben (Monatssummen))**

Aufstellung über die Ist-Einnahmen und über die förderfähigen Ist-Ausgaben der Gesamtmaßnahme bis zum Zeitpunkt der Zwischenabrechnung/Schlussabrechnung

Stadt/Gemeinde		
Bezeichnung des Städtebauförderungsprogramms gemäß Abschnitt A Nr. 2 Abs. 1 dieser Richtlinien:		
Bezeichnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme:		
Monat	Monatssumme (Kassenanordnung <sup>6)</sup> )	
	Einnahmen (Euro)	Ausgaben (Euro)
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		
insgesamt		

Weitere Nachweise zur Gesamtmaßnahme werden in Form von detaillierten Jahresnachweisen bei den Gemeinden oder Beauftragten geführt:

- a) Einnahmen- und Ausgabenübersichten nach Wertstellung geordnet,
- b) Einnahme- und Ausgabearten nach Vorhabenummern geordnet,
- c) Kontoblatt für Einzelvorhaben.



**Erklärung der Gemeinde zur:**

**Zwischenabrechnung**

**Schlussabrechnung**

Es wird versichert, dass die Ausgaben und Einnahmen mit den Belegen, den Eintragungen in den Büchern und mit den Erfassungsbögen über die einzelnen Ausgabe- und Einnahmepositionen übereinstimmen und die Fördermittel zweckentsprechend verwendet wurden. Die förderungsfähigen Ausgaben sind in der angegebenen Höhe für die Gesamtmaßnahme entstanden. Es wurden alle erneuerungsbedingten Einnahmen berücksichtigt.

Beim Einsatz der Städtebauförderungsmittel und bei dieser Zwischen-/Schlussabrechnung wurden die geltenden Vorschriften beachtet, insbesondere:

- a) BauGB,
- b) Immobilienwertermittlungsverordnung vom 19.5.2010 (BGBl. I S. 639),
- c) StäBauFRL,
- d) LHO,
- e) Regelungen und Nebenbestimmungen der Bewilligungsbescheide,
- f) Vergabevorschriften.

Die Angaben in der Zwischen-/Schlussabrechnung stimmen mit den Zuwendungsbescheiden überein.

Ort, Datum
------------

rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde , Dienstsiegel
-------------------------------------------------------------

## Bescheinigung des Rechnungsprüfungsamtes

Der Zuwendungsempfänger hat die Zwischen-/Schlussabrechnung vorzuprüfen.

Unterhält die Gemeinde als Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser die Zwischen-/Schlussabrechnung vorher sachlich und rechnerisch zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen (siehe Nummer 7.2 ANBest-GK zu § 44 LHO).

Verfügt die Gemeinde über keine eigene Prüfungseinrichtung, ist die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde durchzuführen. Die Prüfung bezieht mit ein:

1. den fristgerechten Einsatz der Fördermittel und des zu erbringenden kommunalen Eigenanteils,
2. die gleichzeitige und ausreichende Verwendung des zu erbringenden kommunalen Eigenanteils,
3. die Bereitstellung der Grundstücke und die zielgerichtete Verwendung der mit Fördermitteln erworbenen Grundstücke,
4. die Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten gemäß Abschnitt B Nr. 1.5 dieser Richtlinien und den vorrangigen Einsatz der zweckgebundenen Einnahmen sowie
5. die Einhaltung der Vergabevorschriften.

Die  Zwischenabrechnung  Schlussabrechnung wurde geprüft.

Es haben sich  keine Beanstandungen ergeben.  folgende Beanstandungen ergeben:

Folgende Verstöße konnten nicht bereinigt werden (gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt darstellen):

Ort, Datum	Unterschrift (Name, Dienstsiegel)	Amtsbezeichnung
------------	-----------------------------------	-----------------

## Prüfungsvermerk der Bewilligungsstelle

1. Die  Zwischenabrechnung  Schlussabrechnung wurde geprüft und hat folgendes Ergebnis gebracht:

2. Folgende Beanstandungen müssen bereinigt werden:

3. Endgültige Entscheidung über die Förderung:

3.1 Der Gemeinde wurden insgesamt von  bis  Städtebauförderungsmittel (einschließlich der darin enthaltenen Bundesfinanzhilfen) als Zuschuss

gewährt in Höhe von  Euro

3.2 Endgültige Bestimmung der Höhe des Zuschusses  Euro

3.3 Rückzahlung der Zuwendung in Höhe von  Euro

4. Das Ergebnis der Prüfung und die endgültige Entscheidung über die Förderung wurden der Gemeinde durch Bescheid (endgültiger Bewilligungsbescheid) vom  mitgeteilt.

5. Eine Ausfertigung der Zwischen-/Schlussabrechnung, des Prüfvermerks und der endgültigen Entscheidung über die Förderung an die Gemeinde erhält die programmnaufnehmende Stelle.

Ort, Datum
------------

Unterschrift (Name, Dienstsiegel)
-----------------------------------

Amtsbezeichnung
-----------------

## Übersicht

### über Einnahmen/Ausgaben nach Schlussabrechnung

X Einnahmeart					
Lfd. Nr.	Herkunft Erläuterungen	Betrag Euro	Jahr der Einnahmen/ Ausgaben	Abzinsungs- faktor	Abgezinster Betrag Euro
1	2	3	4	5	6
<b>Summe</b>				<b>Summe</b>	

Hinweis: Beträge, deren Fälligkeit früher als ein Jahr nach der Schlussabrechnung eintritt, werden nicht abgezinst. Es werden nur volle Jahre abgezinst; bis zu einem halben Jahr ist abzurunden; bei mehr als einem halben Jahr ist aufzurunden. Für Beträge, die später als zehn Jahre nach der Schlussabrechnung fällig werden, gilt die zehnjährige Abzinsung. Für jede Einnahmeart/Ausgabeart ist ein gesondertes Blatt zu verwenden.

<sup>1)</sup> Ist = Ist-Ausgaben des Haushaltsjahres 20...

<sup>2)</sup> Gesamtkosten = Kosten der Vorjahre zuzüglich Ist - Ausgaben des Haushaltsjahres

<sup>3)</sup> Ist = Ist-Einnahmen des Haushaltsjahres 20..

<sup>4)</sup> Einnahmen insgesamt = Einnahmen der Vorjahre zuzüglich der Einnahmen des Haushaltsjahres

<sup>5)</sup> nicht in der Zwischenabrechnung

<sup>6)</sup> Gemäß Abschnitt 7 Nr. 2.5 Abs. 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses des MF vom 7.8.2013 (MBI. LSA S. 453) kann als Auszahlungstag aller Zahlungen eines Monats der erste Tag des Monats angenommen werden.

**Übersicht**  
**über Einnahmen/Ausgaben nach Schlussabrechnung**

<input checked="" type="checkbox"/> Ausgabeart					
Lfd. Nr.	Herkunft Erläuterungen	Betrag Euro	Jahr der Einnahmen/ Ausgaben	Abzinsungs- faktor	Abgezinster Betrag Euro
1	2	3	4	5	6
<b>Summe</b>				<b>Summe</b>	

Hinweis: Beträge, deren Fälligkeit früher als ein Jahr nach der Schlussabrechnung eintritt, werden nicht abgezinst. Es werden nur volle Jahre abgezinst; bis zu einem halben Jahr ist abzurunden; bei mehr als einem halben Jahr ist aufzurunden. Für Beträge, die später als zehn Jahre nach der Schlussabrechnung fällig werden, gilt die zehnjährige Abzinsung. Für jede Einnahmeart/Ausgabeart ist ein gesondertes Blatt zu verwenden.

<sup>1)</sup> Ist = Ist-Ausgaben des Haushaltsjahres 20...  
<sup>2)</sup> Gesamtkosten = Kosten der Vorjahre zuzüglich Ist - Ausgaben des Haushaltsjahres  
<sup>3)</sup> Ist = Ist-Einnahmen des Haushaltsjahres 20..  
<sup>4)</sup> Einnahmen insgesamt = Einnahmen der Vorjahre zuzüglich der Einnahmen des Haushaltsjahres  
<sup>5)</sup> nicht in der Zwischenabrechnung  
<sup>6)</sup> Gemäß Abschnitt 7 Nr. 2.5 Abs. 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses des MF vom 7.8.2013 (MBI. LSA S. 453) kann als Auszahlungstag aller Zahlungen eines Monats der erste Tag des Monats angenommen werden.